

# Stellungnahme

Eingebracht von: Bayraktar, Achmed

Eingebracht am: 11.11.2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht der aktuellen Formulierung des Entwurfes und Rücksprache mit einigen Kollegen und Fahrschulinhabern würde ich gerne einen Einwand zur Formulierung des Punktes 62 (Abänderung des § 116 KFG) zur 36. KFG-Novelle einbringen.

62. Nach § 116 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Vor Erteilung einer Fahrschullehrerberechtigung für die Klasse B ist ein Nachweis durch eine Bestätigung der jeweiligen Organisation zu erbringen, dass die betreffende Person im Ausmaß von mindestens vier Stunden in Einsatzfahrzeugen von Rettungsorganisationen mitgefahren ist.“

In der Erläuternden Bemerkung wird angeführt:

"Vor Erteilung einer Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerberechtigung soll ein Nachweis über ein mindestens vierstündiges Mitfahren in einem Einsatzfahrzeug bei einer Rettungsorganisation vorgelegt werden müssen. Dadurch soll den angehenden Fahr(schul)lehrern die Situation und das Verhalten der Lenker dieser Einsatzfahrzeuge unmittelbar vor Augen geführt werden, damit Sie sich besser in deren Lage versetzen und das dann in der künftigen Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten mitberücksichtigen können."

---

Aus der Sicht des Fahrlehrerausbildners, Fahrschullehrers und ehemaligen Einsatzfahrers erscheint die Verpflichtung, 4 Stunden auf einem Einsatzfahrzeug mitzufahren, doch relativ aufwendig und schwierig zu organisieren.

(§2 (1) Z. 25 StVO) Einsatzfahrzeug: ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale.

Wenn man berücksichtigt, dass eine Einsatzfahrt durchschnittlich um die 10 bis 15 Minuten dauert, wobei eine Forderung von 240 Minuten Einsatzfahrten besteht, wären das bei einer Einsatzdauer von 15 Minuten etwa 16 Fahrten.

Man kann aber nun nicht davon ausgehen, dass jede Fahrt, die ein angehender Fahrlehrer in einem Fahrzeug einer Rettungsorganisation mitfährt, eine entsprechende Einsatzfahrt gemäß § 2 StVO ist. Es wäre daher relativ schwer abschätzbar, wie lange der jeweilige Kandidat also bei der Einsatzorganisation zubringen muss, um gesamt 240 Minuten Einsatzfahrt beizuwohnen, besonders im ländlichen Bereich mit erfahrungsgemäß geringer Dichte an „echten“ Einsatzfahrten. Es ist ja ohne Frage zu befürworten, dass ein angehender Fahr(schul)lehrer die Situation bei Einsatzfahrten kennenlernt. Allerdings bleibt anzumerken, dass hier eine relativ lange Dauer zu

erwarten ist, wenn es sich wirklich nur um Einsatzfahrten i.S.d. § 2 (1) Z. 25 StVO handeln soll. Einem geprüften Kraftfahrer, der Fahrlehrer werden möchte, sollte zugemutet werden können, bereits zu Beginn seiner Ausbildung zu wissen, wie er sich gegenüber einem Einsatzfahrzeug zu verhalten hat.

Zusätzlich möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass ein nicht ausgebildeter Beifahrer (Beifahrersitz in einem Einsatzfahrzeug ist normalerweise Kdt oder für den Fahrer wesentlich) bei einer dringenden Hilfeleistung (welche ja eine Einsatzfahrt überhaupt notwendig macht) eigentlich im Weg ist, und der Kandidat auch Dinge miterlebt, die er im Zweifel nicht miterleben wollte. Statt der Pflicht 4 Stunden mitfahren bei Einsatzfahrten, wäre eine Regelung der Einsatzfahrerausbildung oder ein Kurs vergleichbar mit dem Sicherem Einsatzfahrer Kurs der RK oder anderer Organisationen anzudenken. Ebenfalls als mögliche Alternative könnte angedacht werden, die zukünftigen Fahrlehrer durch Einsatzfahrer z.B. der Polizei oder anderen Einsatzorganisationen im Kurs zu Schulen und zu sensibilisieren.